

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Fliegende Bauten. Fliegende Bauten sind nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Diese Bauten benötigen eine **Ausführungsgenehmigung des TÜV Süd** und dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre **Aufstellung** der Baurechtsbehörde **angezeigt** und eine **Abnahme durchgeführt** wurde. Dies gilt nicht für folgende unbedeutende Fliegende Bauten:

- ◆ Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- ◆ Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- ◆ Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m,
- ◆ erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m², (Hinweis: Mehrere nebeneinander aufgestellte Zelte unter 75 m² werden zusammengerechnet.)
- ◆ aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- ◆ Toilettenwagen.

Zeltveranstaltungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellarbeiten beim Landratsamt Zollernalbkreis anzuzeigen. Zur örtlichen Abnahme (gebührenfrei) ist das Zeltbuch vorzulegen. Wer Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung oder ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Kontakt: Frau Heck: 07433-921316
Herr Frommer: 07433-921331

Standsicherheit und Brandschutz (FIBauR Ziff. 2)

- ◆ Bei über 5000 Personen ist ein Sicherheitskonzept notwendig!
- ◆ Erdverankerung laut Prüfbuch/Bodennägel vollzählig (laut Statik) und vollständig einschlagen
- ◆ Windverspannungen vollzählig und straff herstellen
- ◆ Verwendung nur von gehobeltem Holz, sonst nur schwerentflammbar, ab 2,3 m Höhe normalentflammbare Baustoffe
- ◆ lichte Höhe muss höher als 2,3 m sein
- ◆ Vorhänge schwer entflammbar und nicht bis auf den Boden hängend
- ◆ Ausschmücken nur mit frischem Laub- oder Nadelholz, oder imprägnieren gegen Entflammen
- ◆ Dekoration muss mindestens schwer entflammbar sein und darf nicht brennend abtropfen
- ◆ Abfallbehälter aus nicht brennbaren Baustoffen und dicht schließendem Deckel
- ◆ Abstand zu anderen baulichen Anlagen grundsätzlich 5 m; geringere Abstände sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen

Feuerlöscher (FIBauR Ziff. 2.6)

Für die Mindestanzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher gilt folgende Übersicht:

Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmittleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC - Löschpulver
bis 100	9		
bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	
bis 600		3	
bis 900		4	
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

Rettungswege im Zelt

bei Zelten mit mehr als 200 Besuchern (FIBauR Ziff. 2.2 + 5.1)

- ◆ mind. zwei Ausgänge mit je mind. 1,20 m Breite & 2 m Höhe
- ◆ mind. ein rollstuhlgerechter Zu-/Ausgang
- ◆ Entfernung zu einem Rettungsweg von jedem Tischplatz höchstens 5 m und 30 m zu einem Ausgang
- ◆ Türen in Rettungswegen nach außen aufschlagend

Rettungswege vor dem Zelt (FIBauR Ziff. 6.3)

- ◆ Zufahrt und die Stellflächen für die Feuerwehr ständig gewährleisten
- ◆ Rettungswege min. 3 m Breite u. 3,5 m Höhe freigehalten
- ◆ bei Dunkelheit beleuchten

Rauchabzüge (FIBauR Ziff. 5.3)

- ◆ Zelte mit mehr als 1500 Personen, Rauchabzugsöffnungen Querschnitt mind. 0,5 % der Zeltgrundfläche
- ◆ Bedienstelle für Rauchabzüge – Aufschrift „Rauchabzug“

Balkone, Emporen, Galerien und Podien, die von Besuchern genutzt werden (FIBauR Ziff. 2.3)

- ◆ Höhenunterschiede über 0,20 m müssen feste Umwehrungen (1 m hoch mit Holm und 2 Zwischenstäben) haben
- ◆ Podien die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein
- ◆ Bei einer Absturzhöhe von > 2,00 m, darf Kindern das Durchklettern nicht erleichtert sein
- ◆ 2 voneinander unabhängige Treppenaufgänge notwendig
- ◆ Sicherung von Podien und Tribünen gegen Unterklettern/Unterkriechen (durch Kinder)

Rampen und Treppen (FIBauR Ziff. 2.4)

- ◆ Rampenneigung 1 : 6
- ◆ Treppen sind mit Handläufen auszustatten
- ◆ Wendeltreppen sind bei Räumen mit mehr als 50 Personen unzulässig

Beleuchtung (FIBauR Ziff. 2.5)

- ◆ Bei Zelten > 200 m² Sicherheitsbeleuchtung
- ◆ Beleuchtung über öffentl. Stromnetz, Sicherheitsbeleuchtung über Batterie oder Notstromerzeuger
- ◆ Scheinwerfer müssen mind. 1,50 m von brennbaren Stoffen entfernt sein
- ◆ Hilfsbeleuchtung – Handlampen (Taschenlampen)
- ◆ Ausreichende Beleuchtung der Laufwege im Außenbereich (z.B. zu Toilettenwagen)

Beheizung (FIBauR Ziff. 5.4)

- ◆ in Zelten unzulässig, Feuerstätte ist außerhalb aufzustellen
- ◆ Heizstrahler u. Heizgebläse mind. 1 m von brennbaren Stoffen entfernt, in Abstrahlrichtung 3 m von brennbaren Stoffen entfernt

Kochstellen

- ◆ Feuerstätten u. Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereichen aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind
- ◆ Grillgeräte, Fritteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtung nicht in Brand geraten können
- ◆ Pro Brennstelle darf nur ein Druckgasbehälter angeschlossen werden und muss gegen unbeabsichtigtes Kippen gesichert sein
- ◆ Reserveflaschen müssen außerhalb, in sicherer Entfernung, in geschlossenen Behältnissen, entsprechend den Vorschriften gelagert sein

Bestuhlung (FIBauR Ziff. 5.6)

- ◆ an jeder Seite eines Ganges höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze
- ◆ Ohne Bestuhlung 2 Personen auf 1 m² Fläche
- ◆ Sitzreihen – Durchgangsbreite 40 cm, Stühle in Reihen verbinden (z.B. einhaken)
- ◆ Abstand von Tisch zu Tisch mind. 1,50 m

Bei **Biertischgarnituren** gelten folgende Regelungen:

- ◆ Sitzplatzbreite 0,44 m
- ◆ bei nicht mehr als 120 Personen, die auf den Rettungsweg angewiesen sind, dürfen an den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m angeordnet werden. Diese müssen zu den Rettungswegen führen.

Betreiber (FIBauR Ziff. 6.1)

- ◆ Belehrung von Bedienungspersonal über Feuerlöscher u. a. Sicherheitseinrichtungen

Türen

Haupteingang, Ausgang und Notausgänge:

- ◆ Der Haupteingang (zugleich Hauptausgang kann aus Planenmaterial gefertigt sein.
- ◆ Während der Betriebszeit müssen der Hauptausgang sowie alle weiteren (Not-)Ausgänge ständig und in voller Breite geöffnet sein. Wenn der Betreiber dies nicht gewährleisten kann, greift folgende bauliche Auflage: Es muss der zweite Ausgang und gegebenenfalls alle weiteren Notausgänge als Türe, die in Fluchrichtung aufschlägt und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen ist, hergestellt werden.
- ◆ Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.
- ◆ Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Abstände von einer Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- ◆ Die notwendigen Ausgänge müssen mit folgenden Schildern gekennzeichnet werden:

Hinweisschilder oder Zeichen (FIBauR Ziff. 2.8)

- ◆ gut sichtbar und ausreichend beleuchtet auch bei Stromausfall (Batterie)

Rettungswege

Ausführung der Schilder gemäß DIN ISO 7010

Mindestgröße der Schilder 200 x 400 mm (Erkennungsweite max. 20 m)



Richtungsangabe für
Rettungsweg



Notausgang (über dem
Ausgang anbringen)



Zollernalbkreis

Merkblatt

Feste, Veranstaltungen und Märkte

Das Wichtigste zum Thema „Fliegende Bauten“ (Festzelte ab 75 m², Bühnen und Tribünen)

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Dieses Merkblatt soll eine Hilfe für alle Aufsteller von Fliegenden Bauten sein und enthält einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben des § 69 der Landesbauordnung (LBO) und der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR, 2010).

Stand: 09/2019